

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2155

Einwohnergemeinde Hägendorf: Änderung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpe des Schweizer Buchzentrums

1. Erwägungen

- 1.1 Der Genossenschaft Schweizer Buchzentrum, Hägendorf, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4331 vom 22. August 1980 die Bewilligung und Konzession erteilt, für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe auf GB Hägendorf Nr. 478 maximal 1'562 l/min Grundwasser zu entnehmen, das Pumpwasser in der Wärmepumpeanlage um maximal 4 °C abzukühlen und anderweitig unverändert über einen Rückgabeschacht wieder zu versickern. Diese Konzession wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt.
- 1.2 Mit RRB Nr. 798 vom 19. März 1984 wurde der Genossenschaft Schweizer Buchzentrum die Bewilligung erteilt, von der konzidierten Grundwasserentnahmemenge von 1'562 l/min maximal 700 l/min für Kühlzwecke zu benutzen. Das Kühlwasser darf dabei nur durch mit Luft gefüllte Rippenkühler geleitet und dabei bis auf maximal 15°C erwärmt werden. Diese Bewilligung wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt.
- 1.3 Mit RRB Nr. 2007/661 vom 1. Mai 2007 wurden der Genossenschaft Schweizer Buchzentrum die bestehenden Bewilligungen und die Konzession zur Grundwasserentnahme von maximal 1'562 l/min rückwirkend auf den 18. März 1994 um 30 Jahre verlängert.
- 1.4 Mit Brief vom 21. November 2011 stellt die Genossenschaft Schweizer Buchzentrum ein Gesuch um Reduktion der konzidierten Entnahmemenge auf maximal 1'000 l/min bei gleichzeitiger Umstellung des Pumpbetriebs auf zwei neu erstellte Entnahmehäfen auf GB Hägendorf Nr. 478.
- 1.5 Da es sich hierbei um eine Senkung einer bestehenden Grundwasserentnahme handelt, hat das Bau- und Justizdepartement auf die Ausschreibung und öffentlichen Auflage der angebehrten Grundwasserentnahme im Sinne von § 12 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) verzichtet.
- 1.6 Bei der angebehrten Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken handelt es sich nach § 54 lit. f des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) um eine Sondernutzung, welche konzessionspflichtig ist.
- 1.7 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die bestehende Konzession wird mit dem vorliegenden Beschluss gelöscht und die für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Konzession neu erteilt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Bewilligung und Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe auf GB Hägendorf Nr. 478, erteilt mit RRB Nr. 4331 vom 22. August 1980 und verlängert mit RRB Nr. 2007/661 vom 1. Mai 2007, wird gestützt auf § 64 GWBA gelöscht.
- 2.2 Der Genossenschaft Schweizer Buchzentrum, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf (von nun an Schweizer Buchzentrum genannt), wird gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. c der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Installation und zum Betrieb von zwei Grundwasserpumpen in zwei neuen Entnahmebrunnen (VEGAS-Nrn. 631242027 und 631242028) auf GB Hägendorf Nr. 478 erteilt.
- 2.3 Dem Schweizer Buchzentrum wird gestützt auf § 54 lit. c und f in Verbindung mit §§ 56 - 68 GWBA die Konzession für eine dauerhafte Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken aus den o.g. Entnahmebrunnen erteilt.
- 2.4 Die Bewilligung nach §§ 80 und 85 GWBA für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertes Grundwasser) wird dem Schweizer Buchzentrum erteilt.
- 2.5 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf eine Dauer von 30 Jahre verliehen. Sie beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 2012 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA.
- 2.6 Es gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 2.6.1 Die konzedierte Entnahmemenge beträgt 1'000 l/min. Dies entspricht auch der maximal zulässigen Grundwasserentnahme. Die installierte Pumpleistung darf diese Fördermenge pro Pumpe nicht überschreiten. Die totale Entnahmemenge aus beiden Brunnen darf die konzedierte Entnahmemenge zu keiner Zeit überschreiten.
- 2.6.2 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Heiz- und Kühlzwecken für die Grundwasser-Wärmepumpe der Genossenschaft Schweizer Buchzentrum auf GB Hägendorf Nr. 478 verwendet werden.
- 2.6.3 Die Grundwasserentnahme ist nach dem Projektdossier «Grundwassernutzung zur Gebäudeheizung und -kühlung – Erstellung von neuen Entnahmebrunnen» des Büros Sieber Cassina + Partner AG, Olten, vom 1. Juli 2011, auszuführen resp. zu betreiben, sofern in diesem Beschluss oder im beigelegten Merkblatt nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.
- 2.6.4 Das Merkblatt «Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe» des Amtes für Umwelt Solothurn (AfU) ist ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und ist verbindlich einzuhalten.
- 2.6.5 Das unverschmutzte, maximal um 4°K abgekühlte oder auf maximal 15°C erwärmte und anderweitig unveränderte Grundwasser muss vollständig im bestehenden Rückgabeschacht (VEGAS-Nr. 631242030) wiederversickert werden.

- 2.6.6 Sowohl entnahmeseitig wie auch rückgabeseitig sind Messeinrichtungen zu installieren, welche die Temperatur kontinuierlich messen und registrieren.
- 2.6.7 Im Grundwasserleiter darf die Temperatur des Grundwassers durch den Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °K verändert werden (Anh. 2 Ziff. 21 Abs. 3 GSchV). Im unmittelbaren Umkreis von maximal 100 m ab der Versickerungsanlage darf diese Veränderung mehr als 3 °K betragen.
- 2.6.8 Im Rückgabeschacht darf keinerlei Fremdwasser versickert werden.
- 2.6.9 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen. Die effektive Grundwasserentnahme ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzulesen und zu protokollieren. Das AfU stellt dem Schweizer Buchzentrum zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre fachkundig zu kontrollieren und bei Bedarf zu revidieren. Kontrollbelege sind aufzubewahren und dem AfU auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6.10 Die Anlage ist gemäss Merkblatt «Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe» in regelmässigen Abständen technisch zu warten. Es ist ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen und zertifizierten Firma abzuschliessen.
- 2.6.11 Die Konzession für die Grundwasserentnahme kann vor ihrem Ablauf auf Begehren des Schweizer Buchzentrums nach Massgabe des dann zumal geltenden Rechts verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Entsprechende Gesuche sind dem AfU ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen.
- 2.6.12 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf eine neue Konzessionärin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Bau- und Justizdepartement (BJD) zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann das BJD die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
- 2.6.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig rückzubauen (§ 65 GWBA).
- 2.6.14 Bauliche Abänderungen der Fassungs- und Rückgabebauwerke sowie der Wärmepumpe selbst wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem AfU vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des BJD. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde respektive das BJD bleibt vorbehalten.
- 2.7 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Hägendorf Nr. 478 als «Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen» auf Kosten des Schweizer Buchzentrums anzumerken, sofern nicht bereits erfolgt. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.8 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mit Wiederversickerung ist dem Kanton gemäss §§ 72 – 75 GWBA in Verbindung mit § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kat. D des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu entrichten, wofür vom AfU jährlich Rechnung gestellt wird.

- 2.9 Die neu erstellten oder veränderten Anlageteile sind dem AfU, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, innert einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur technischen Abnahme anzumelden.

Das Schweizer Buchzentrum hat dem AfU innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert folgende Dokumente zuzustellen:

- Die Ausführungspläne der Entnahme- und Rückgabebauwerke sowie der dazugehörigen Zu- und Ableitungen, wie auch der Grundwasserwärmepumpe selbst.
- Die Kopie des Wartungsvertrags.

- 2.10 Innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses sind mit dem AfU, Fachstelle Gefahrstoffe, die Modalitäten einer allfällig ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen.
- 2.11 Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung und weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 2.12 Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
- 2.13 Die kantonalen Stellen garantieren keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserangebot.
- 2.14 Das Schweizer Buchzentrum hat Rechte Dritter zu wahren. Es haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken entstehen. Es ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 2.15 Das Schweizer Buchzentrum hat für diesen Beschluss die Bewilligungs- und Abnahmegebühren von insgesamt Fr. 1'300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Genossenschaft Schweizer Buchzentrum, Industriestrasse
Ost 10, 4614 Hägendorf**

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80052)
Abnahmegebühr:	Fr. 300.00	(4210001 / 007 / 80052)
	<u>Fr. 1'300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Merkblatt «Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe» vom 5. November 2012

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 352.090.001, FS GST, FS SWW, FS VKI, Rechnungsführung) (5)

Amt für Umwelt (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Umwelt (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten, Grundbuchamt; für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 2.7 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Hägendorf)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bau- und Werkkommission, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten

Genossenschaft Schweizer Buchzentrum, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf, mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)